

**Kurzstellungnahme der
Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und
Audiovisuelle Medien,
der AG DOK,
der Deutschen Filmakademie,
des Produzent*innenverbandes**

Transparenzhinweis

Die für diese Stellungnahme verantwortlichen Verbände und Organisationen sind – da sie vollständig oder partiell Filmhersteller repräsentieren – mit ihren Mitgliedern und zum Teil als Organisation selbst potenzielle Förderempfänger aus dem FFG- Abgabenaufkommen.

FFG 2025: Mehr Risiko und mehr Belohnung für künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg

Mit der grundlegenden Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG) tritt die Reform der Filmförderung des Bundes in die entscheidende Phase. Kern der FFG- Novellierung ist die Umstellung der Produktionsförderung auf eine automatische Förderung nach dem Referenzpunktesystem. Damit diese Umstellung zu einem Erfolg wird, wollen wir drei Punkte besonders hervorheben:

1. Keine weitere Kürzung in der Produktionsförderung
2. Übergangslösung für einen fairen Start in die reine Referenzförderung
3. Keine Zuschauerschwelen für künstlerische Erfolge

In den vergangenen Monaten wurden mit der Vorstellung der Richtlinie zur jurybasierten kulturellen Filmförderung und der Richtlinie zur neuen Talentförderung bereits die ersten Bausteine einer neuen Systematik der Förderinstrumente des Bundes vorgestellt. Die produzentischen Verbände und die Deutsche Filmakademie begrüßen diese umfassende Finanzierungsreform und haben diese von Beginn an mit Vorschlägen konstruktiv begleitet. Zuletzt wurde diese Reform in einem zweitägigen Workshop auf Einladung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit der gesamten Breite unserer Branche diskutiert. Für diesen Austausch und das hohe Engagement für eine grundlegende Reform gerade in den letzten Monaten möchten wir uns bedanken. Denn in einer von Auftragsrückgängen und Produktionsverlagerungen gekennzeichneten Zeit, blickt die Filmwirtschaft mit Hoffnung auf dieses ambitionierte Vorhaben.

Entscheidend ist für uns weiterhin, dass die Reform mit allen drei Säulen umgesetzt wird. Daher sehen wir die Notwendigkeit einer zügigen Übereinkunft zur Einführung

eines Anreizsystem mit 30%-Förderung und einer Investitionsverpflichtung mit Rechterückbehalt, damit das FFG in der grundlegend erneuerten Novellierung verabschiedet werden kann. Die im FFG angelegte Neuausrichtung kann nur im Dreiklang mit Anreizsystem und Investitionsverpflichtung den gewünschten Erfolg bringen.

1. Keine weitere Kürzung der Produktionsförderung

Im Gesetzentwurf zum neuen FFG wird die gesamte Produktionsförderung als Referenzförderung strukturiert. Dabei werden gemäß §62 und §63 die Referenzpunkte insbesondere aus dem Zuschauererfolg, sowie dem Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und dem Gewinn von Preisen ermittelt. In einem rein automatischen Referenzfördersystem der FFA ist der Wert des Referenzpunktes von mindestens 1,10 Euro entscheidend. Zuschauer- und Festivalerfolge werden damit zum maßgeblichen Kriterium des neuen Filmfördersystems. Dieser Wert kann nur erreicht werden, wenn die für die Produktionsförderung vorgesehenen Mittel stabil bleiben. Derzeit gehen 58,5% der zur Verfügung stehenden Mittel in die Produktionsförderung. Der vorliegende Entwurf sieht eine Kürzung um 5 % vor auf dann 53,5%. Hinzu kommt, dass die Mittel durch neue Anspruchsberechtigte nicht mehr vollständig der Produktion zufließen. Durch eine Beteiligung der Urheber erhalten „drehbuchschreibende und regieführende Personen“ künftig jeweils bis zu 5 % der Referenzmittel. Vor dem Hintergrund dieser Kürzungen bitten wir von einem weiteren Abschmelzen der Produktionsförderung abzusehen.

➤ ***Keine weitere Kürzung der Produktionsförderung in § 137 FFG-E.***

2. Übergangslösung für einen fairen Start in die reine Referenzförderung

Der Systemwechsel von jurybasierter Projektfilmförderung durch die FFA in eine automatisierte Förderung kann für einzelne Produktionsunternehmen eine Benachteiligung aufgrund ihres Produktionszyklus darstellen. Produktionsunternehmen, die im März 2025 nicht an der Referenzförderung teilnehmen können, da sie rückwirkend für 2024 vergeben wird, sollen die Chance erhalten, durch eine selektive Förderung in 2025 zu produzieren, um dann 2026 erfolgreich an dem neuen Fördersystem zu partizipieren.

In der Startphase soll im Rahmen der neuen FFA-Fördersystematik ein Fonds zur Verfügung stehen, der ausgewählten Produktionsunternehmen ohne Referenzmittel eine

Umsetzung von besonders relevanten Filmproduktionen im Reformjahr 2025 ermöglicht.

- ***Etablierung einer Übergangslösung im Rahmen der FFA-Förderung.***

3. Keine Zuschauerschwellen für künstlerische Erfolge

Während der Zuschauererfolg bereits bisher einen direkten Anspruch auf Referenzpunkte bedeutete, waren für Festivalerfolge zusätzliche Zuschauererfolge Voraussetzung, um Festival-Referenzpunkte zu erhalten. Diese doppelte Hürde wurde im vorliegenden Gesetzentwurf zu Recht gestrichen. So wird in Zukunft auch ohne selektive Förderung durch das FFG sichergestellt, dass kulturell wichtige Filme, die mit ihrer Festivalkarriere den deutschen Film im In- und Ausland sichtbar und bekannt machen, weiter angemessen gefördert werden.

Sollten sich in Zukunft Verschiebungen zwischen der Referenzförderung für Zuschauererfolg und den Mitteln für Festivalerfolge ergeben, hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, gemäß § 61(2) „weitere vergleichbare Erfolgskriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten festzulegen“.

Wir fordern, dass die im neuen Gesetz ausgewogene Referenzförderung für alle erfolgreichen deutschen Filme wie vorgeschlagen beibehalten wird und der zukünftige Verwaltungsrat erst dann von §61(2) Gebrauch macht, wenn Handlungsbedarf zum Ausgleich zwischen diesen beiden Fördervoraussetzungen besteht.

- ***Beibehaltung der Streichung der zusätzlichen Zugangsschwellen für Festivalerfolge.***

Weitere Anmerkungen

§§ 40 UND 63 FFG-E – Definition Talentfilm

Wir regen an, den Talentfilm in § 40 FFG-E zu definieren. Im Sinne einer Harmonisierung muss im FFG die gleiche Definition Eingang finden, wie in der Richtlinie der Talentförderung des Kuratorium junger deutscher Film. Diese neue Definition nimmt nicht mehr allein die Regie in den Fokus, sondern orientiert sich am kreativen Kerndreieck eines jeden Filmes: Regie-Drehbuch-Produktion. Zusätzlich berücksichtigt sie die Unterschiede in den Bereichen Animations-, Dokumentar- und Spielfilm. Kritisch sehen wir zusätzlich, in FFG und Richtlinie zwei verschiedene Begriffe – Nachwuchsfilm bzw. Talentfilm – zu verwenden. Wir empfehlen die Einführung des Begriffes Talentfilm sowohl in der Richtlinie wie dem FFG.

➤ Ergänzung in § 40 (neuer Absatz) FFG-E

Als Talentfilme werden Produktionen im Bereich Spiel- und Dokumentarfilm bis zum zweiten programmfüllenden Film (alternativ insg. max. 240 Minuten in anderen Formaten) von grundsätzlich mindestens zwei der drei Gewerke Buch, Regie, Produktion angesehen, die nach dem Abschluss der Ausbildung entstehen oder entstanden sind oder von Autodidakt:innen hergestellt werden (oder worden sind) und die für eine Kino-, TV- oder Festivalauswertung bestimmt und geeignet sind, bzw. diese erfahren haben. Im Bereich Animationsfilm umfasst der Talentfilm bis zu zwei Animationsfilme ab 24 Minuten. Andere programmfüllende Filme oder vergleichbare Produktionen sowie Filme, die der vorgenannten Definition entsprechen und im Rahmen einer Ausbildung bzw. eines Studiums entstehen und eine Auswertung erfahren, sind in der Projektzählung der ersten beiden programmfüllenden Filme zu berücksichtigen.

➤ Änderung von § 63 (2) FFG-E

„Nachwuchsfilm“ muss durch den Begriff „Talentfilm“ ersetzt werden.

Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz (BAFA)

Für deutsche Produktionsunternehmen muss (wieder) die Möglichkeit geschaffen werden, dass von ihnen alleine oder überwiegend finanzierte Filme auch dann, wenn sie die für die Erteilung einer BAFA- Bescheinigung erforderlichen Kriterien der §§ 41ff FFG nicht erfüllen können und somit auch keine deutschen Fördermittel beantragen, eine Bescheinigung über ihre deutsche „Nationalität“ dieser Produktion erhalten können. Eine solche Bescheinigung ist zum Beispiel für den Export in den wichtigen chinesischen Markt, aber auch für einen Verkauf nach Frankreich oder Spanien, eine entscheidende Voraussetzung. Ohne eine solche Bescheinigung erhalten die Filme dort keine

Importgenehmigung bzw. werden nicht abgenommen. Daher muss unbedingt vermieden werden, dass eine von deutschen Produzent:innen finanzierte Produktion, die aber aufgrund ihrer Struktur, der Drehorte oder der Nationalität der beteiligten Cast- und Crewmitglieder die Voraussetzungen der §§ 41ff FFG nicht erfüllt und damit keine BAFA- Bescheinigung erhält, aber auch nicht unter die Kriterien eines anderen Landes fällt, überhaupt keine offizielle Bestätigung der Nationalität erhält.

§ 64 FFG-E Bemessungszeitraum: Zwei Jahre

Der Zeitraum für die Referenzfilmförderung über Festivals vor der regulären Kinoauswertung muss mindestens zwei Jahre betragen und § 64 (4) entsprechend geändert werden.

Das Datum der Herausbringung der Filme hängt von vielen Faktoren ab und kann oft von den Produzent:innen nicht beeinflusst werden. Eine zu weite Verschiebung des Starts nach hinten kann dazu führen, dass wichtige Festivals, die in der Regel am Anfang der Festivalsauswertung liegen, nicht mehr mitgezählt werden können. Wir plädieren aus diesem Grund für einen Bemessungszeitraum von zwei Jahren vor Kinostart und zwei Jahre danach.

➤ Änderung § 64 (4) FFG-E

*(4) Es werden nur Erfolge bei Festivals und Preisen berücksichtigt, die **innerhalb von zwei Jahren vor und innerhalb von zwei Jahren nach der regulären Erstaufführung** des Films in einem Kino im Inland erreicht wurden. Hat der Film nach der regulären Erstaufführung in einem Kino im Inland einen Erfolg bei einem Festival erzielt oder einen Preis erhalten, so wird ergänzend zu § 63 Absatz 1 auch die Besucherzahl innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Erfolgs oder der Auszeichnung berücksichtigt.*

§ 68 FFG-E Referenzmittel – Aufteilung der Referenzmittel auf die Berechtigten

Aus von einer großen Mehrheit der Mitglieder der Produktionsallianz und der weiteren diese Stellungnahme verantwortenden Verbände/ Organisationen getragenen Sicht erfordert die Umstellung auf eine reine Referenzförderung zwingend eine gesetzliche Regelung, die sicherstellt, dass die Produktionsreferenzmittel auch da ankommen, wo sie ankommen sollen – bei den Produktionsunternehmen. In § 69 des aktuellen FFG-Entwurf 2025 werden, neben der Drehbuchschreibenden und der Regieführenden Person mit je 5%, die übrigen Referenzmittel dem „Hersteller des programmfüllenden Films“ zuerkannt.

In Frankreich steht ein feststehender Sockelbetrag (150.000 Euro) ausschließlich dem „Producteur délégué“ zu. Darüber hinausgehende Referenzmittel stehen diesem Produktionsunternehmen zu mindestens 50 % zu. Im Unterschied zum geplanten reinen Referenzsystem in Deutschland gibt es in Frankreich neben dieser automatischen Förderung auch ein Äquivalent zur derzeitigen Projektfilmförderung. Analog zum französischen Modell wird ein Sockelbetrag festgelegt, der ausschließlich dem federführenden Produktionsunternehmen zusteht. Dieser Sockelbetrag muss jedoch berücksichtigen, dass es im Unterschied zu Frankreich keine eigene Projektfilmförderung gibt. Daher sollte er der bisher üblichen Höhe der Projektfilmförderung entsprechen, d. h. 10 % der Nettoherstellungskosten des Referenzfilms. Damit würde die Höhe des Sockelbetrags der Mindestförderquote der entfallenden Projektfilmförderung entsprechen. Diese Regelung würde somit sicherstellen, dass Produktionsunternehmen durch die Reform nicht schlechter gestellt werden, als bisher.

➤ **Änderung § 68 Aufteilung der Referenzmittel auf die Berechtigten**

Von den einem programmfüllenden Film zuerkannten Referenzmitteln erhalten

1. *die Drehbuchschreibende Person insgesamt fünf Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro, und*
2. *die Regieführende Person insgesamt fünf Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro.*

(2) Haben an einem programmfüllenden Film mehrere Drehbuchschreibende oder Regieführende Personen mitgewirkt, werden die jeweils nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 zuerkannten Mittel zu gleichen Teilen zwischen den mitwirkenden Personen aufgeteilt, es sei denn die mitwirkenden Personen haben eine anderweitige Aufteilung der Mittel vereinbart. Die Vereinbarung muss der Filmförderungsanstalt spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 62 Absatz 1 vorliegen.

(3) Der Hersteller des programmfüllenden Films gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 erhält die übrigen zuerkannten Mittel. Im Falle einer Gemeinschaftsproduktion stehen die Referenzmittel bis zu einem Betrag in Höhe von 10 Prozent der zu Drehbeginn zwischen den Gemeinschaftsproduzenten vereinbarten Nettofertigungskosten des Referenzfilms dem Hersteller zu, der den Referenzfilm initiiert, vorbereitet und verantwortlich durchgeführt hat und der das Fertigstellungs- und Überschreitungsrisiko übernommen hat. Darüber hinausgehende Referenzmittel stehen diesem Hersteller in Höhe von mindestens 50 Prozent der weiteren Referenzmittel zu. Erfüllt kein Hersteller sämtliche Voraussetzungen nach Satz 2, so ist derjenige Hersteller vorrangig entsprechend Satz 2 und 3 berechtigt, der für den Referenzfilm das Fertigstellungs- und Überschreitungsrisiko übernommen hat. Bei internationalen Koproduktionen gemäß § 42 stehen die Referenzmittel dem Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 zu, der die aus dem Inland zu erbringenden technischen und künstlerischen Leistungen verantwortet. Der Vorrang nach Satz 2 bemisst sich bei solchen internationalen Koproduktionen und bei

internationalen Kofinanzierungen gemäß § 43 am deutschen Finanzierungsanteil an den Nettofertigungskosten.

§ 54 FFG-E Sperrfristen

Eine gesetzliche Regelung der Sperrfristen muss zwei Ziele erfüllen: Sie soll eine deutliche Flexibilisierung der derzeitigen Auswertungsstufen ermöglichen und gleichzeitig die Werthaltigkeit der Rechte an einem Filmwerk sichern. Bei der Übernahme einzelner, aber nicht aller Ergebnisse der Branchenvereinbarung in das FFG geht die Ausgewogenheit zwischen beiden Zielen verloren. Die Verengung auf eine reine Verkürzung von Sperrfristen gefährdet die Finanzierung von Filmvorhaben. Damit die Werthaltigkeit der Rechte weiterhin gegeben ist, müssen auch weiterhin längere Fensterregelungen ermöglicht werden, insbesondere wenn diese zur Finanzierung notwendig sind.

Mit der Betonung der Sicherung der Finanzierung wurde im vorliegenden Gesetzentwurf auch das zweite Ziel, die Sicherung der Werthaltigkeit der Rechte, verankert. Die Regelung im Rahmen des FFG darf daher auf keinen Fall hinter die im Entwurf enthaltene Formulierung zurückfallen oder auf diese wichtige Formulierung verzichten.

§ 81 - Angemessene Beschäftigungsbedingungen

Tarifrechtliche Bestimmungen sollten nach Auffassung der Sozialpartner von urheberrechtlichen Belangen klar abgegrenzt bleiben. Eine Vermischung der Rechtsgebiete ist unsystematisch und produziert Fehlwirkungen.

➤ Streichung § 81 Ziffer 1 Satz 2

➤ NEUFASSUNG § 81

- (1) Bei mit Referenzmitteln herzustellenden Filmen muss die Vergütung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen.*
- (2) Für an der Produktion beteiligte Urheberinnen und Urheber sowie leistungsschutzberechtigte Künstlerinnen und Künstler muss die in bestehenden Gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellte angemessene Vergütung gewährt werden.*

